

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 28/09 B

L 5 R 649/07 (Sächsisches LSG)
S 17 RA 578/03 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l sowie die ehrenamtliche Richterin L i n k und den ehrenamtlichen Richter J o h a n n s e n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2009 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin als Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI versicherungspflichtig ist.
- 2 Die Klägerin ist als Erzieherin hauptberuflich versicherungspflichtig beschäftigt. Daneben ist sie als Beraterin für eine GmbH tätig, ohne eigene Arbeitnehmer zu beschäftigen. Nach dem Geschäftspartnervertrag kauft sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausschließlich und direkt bei dieser GmbH Waren und vertreibt sie im eigenen Namen und für eigene Rechnung an Endverbraucher. Darüber hinaus sieht der Vertrag Provisionszahlungen vor. Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte mit Bescheid vom 12.11.2002 die Versicherungspflicht der Klägerin in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI und die Höhe der zu zahlenden Beiträge fest. Den Widerspruch der Klägerin wies er mit Widerspruchsbescheid vom 3.4.2003 zurück. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 11.7.2007 ua diese Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin nicht versicherungspflichtig nach § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI sei. Mit Urteil vom 23.6.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Zur Begründung ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG beruft sich die Klägerin auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Sie rügt zum einen, dass das LSG ihre Rechtsbeziehungen zur GmbH falsch beurteilt habe. Insoweit ist die Beschwerde unzulässig, weil allein die unrichtige Entscheidung des LSG gerügt und in keiner Weise aufgezeigt wird, welche grundsätzliche Rechtsfrage sich stellt.
- 4 Soweit die Klägerin für klärungsbedürftig hält, ob mehrere Tätigkeiten in versicherungsrechtlicher Hinsicht unabhängig voneinander nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beurteilen seien und ob ein Arbeitgeber als Auftraggeber iS von § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI angesehen oder über das Tatbestandsmerkmal "im Wesentlichen" in die Betrachtung einbezogen werden könne, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unbegründet. Der Senat hat die von der Klägerin als klärungsbedürftig und entscheidungserheblich angesehenen Rechtsfragen mit seinen Urteilen vom 4.11.2009 (*B 12 R 3/08 R und B 12 R 7/08 R, SGB 2010, 24, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*) und vom 2.3.2010 (*B 12 R 10/09 R*) bereits entschieden. Es ist nicht ersichtlich, dass danach noch Aspekte der von der Klägerin angesprochenen Problematik offen geblieben oder nachträglich erneut klärungsbedürftig geworden sein könnten. Eine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist damit im maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gegeben.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

